

5. Bei den Amtsgerichten verwahrte Unterlagen

¹Die Bestimmungen der Nummern 2 bis 4 gelten auch für die bei den Amtsgerichten nach § 51 Abs. 1 BNotO verwahrten Unterlagen der Notare mit folgenden Maßgaben: ²Die Aussonderung der Unterlagen nach Nummern 3 und 4 und die Vernichtung nach Nummer 3 erfolgt durch die Amtsgerichte. ³Die in Nummer 4 genannten Unterlagen sind stets an die Staatsarchive abzugeben.